

**Vorvertrag über die Durchführung von Kapazitätsauktionen sowie
über die Abgabe von Geboten in diesen Kapazitätsauktionen
(nachstehend „Vorvertrag“ genannt)**

zwischen

xxx

- nachstehend „TRANSPORTKUNDE“ genannt -

und

NEL Gastransport GmbH

Kölnische Straße 108-112

34119 Kassel

- nachstehend „MORE CAPACITY FNB“ genannt-

- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt -

Präambel

Die Fernleitungsnetzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH („GASCADE“), Gasunie Deutschland Transport Services GmbH („Gasunie“) und ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“) haben gemeinsam vom 21. August 2015 bis 16. Oktober 2015 ergänzend zum Verfahren des Netzentwicklungsplanes Gas 2016 unter dem Namen „more capacity“ eine Marktabfrage zur Ermittlung des Bedarfs neuer Transportkapazitäten für H-Gas an den Grenzen des Marktgebietes GASPOOL durchgeführt. Seit April 2016 ist die Fluxys Deutschland GmbH („Fluxys“) an der „more capacity“ Marktabfrage beteiligt; seit Juli 2016 auch die NEL Gastransport GmbH („NGT“). Ziel dieser Marktabfrage war es, den künftigen Bedarf für neue marktraumüberschreitende Transportkapazitäten so früh und so realistisch wie möglich einschätzen zu können. Aus dem auf dieser Basis ermittelten unverbindlichen Kapazitätsbedarf für marktraumüberschreitende Kapazitäten sind Angebotslevel entwickelt worden. Die wie vorstehend ermittelten neuen technischen Kapazitäten werden über Kapazitätsauktionen auf der Primärkapazitätsplattform PRISMA („PRISMA“) zugeteilt.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapazitätsauktionen für die neuen technischen Kapazitäten existieren diese Kapazitäten noch nicht und es ist seitens des MORE CAPACITY FNB noch keine finale Entscheidung über deren Schaffung durch Netzausbaumaßnahmen („Netzausbau“) getroffen worden. Die Schaffung der neuen technischen Kapazitäten hängt insbesondere vom Erhalt aller erforderlichen Genehmigungen für den Netzausbau und den Betrieb des Netzes sowie von den regulatorischen Rahmenbedingungen und den insoweit erforderlichen Genehmigungen ab.

Die Fernleitungsnetzbetreiber GASCADE, Gasunie, ONTRAS, Fluxys und NGT beabsichtigen, mit allen interessierten TRANSPORTKUNDEN jeweils bilateral diesen Vorvertrag abzuschließen. In diesem Vorvertrag verpflichtet sich der TRANSPORTKUNDE dazu, Gebote in bestimmter Höhe abzugeben, während der MORE CAPACITY FNB sich verpflichtet, die entsprechenden Kapazitäten in Kapazitätsauktionen zu vermarkten. Der Abschluss der Vorverträge erhöht die Planungssicherheit und soll den Vertragspartnern die Vorbereitung und Durchführung sowie die Teilnahme an den Kapazitätsauktionen ermöglichen. Ferner verbessert der Abschluss der Vorverträge die Möglichkeiten von GASCADE, Gasunie, ONTRAS, Fluxys und NGT die Vermarktung der Bestandskapazitäten an gemeinsamen Marktraumgrenzen zu koordinieren. Die noch nicht vermarkteten Bestandskapazitäten sind netzbetreiberübergreifend vorrangig zu vermarkten, um die effiziente Nutzung der bestehenden Infrastruktur sicherzustellen, bevor über den Netzausbau neue technische Kapazitäten geschaffen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Begriffsbestimmungen

- a. Neue technische Kapazitäten: Neu hinzukommende technische Kapazitäten an Grenzübergangspunkten gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) No. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, in der am 1. Oktober 2016 geltenden Fassung („NC CAM“),
 - b. Bestandskapazitäten: Verfügbare Kapazitäten gemäß Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Netzzugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 zum Zeitpunkt der Jahresauktion 2017 ohne Berücksichtigung der neuen technischen Kapazitäten gemäß lit. a.
 - c. Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages: Der Zeitraum, für den die vertraglichen Rechte und Pflichten des MORE CAPACITY FNB und des TRANSPORTKUNDEN gemäß §§ 3 und 4 der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag des MORE CAPACITY FNB („AGB“) gelten.
2. Der TRANSPORTKUNDE verpflichtet sich mit diesem Vorvertrag, im Rahmen der vom MORE CAPACITY FNB angebotenen Kapazitäten bei Jahres- bzw. Quartalsauktionen auf PRISMA in der ersten Auktionsrunde Gebote („initiale Gebote“) in Höhe der in Anlage 1 genannten Transportkapazitäten pro Netzknoten abzugeben. In welcher konkreten Auktion und in welcher Höhe die initialen Gebote abzugeben sind, teilt der MORE CAPACITY FNB dem TRANSPORTKUNDEN mindestens 4 Wochen vor Start der entsprechenden Auktion schriftlich mit. Diese Mitteilung dient insbesondere dazu, entsprechende Reservierungsquoten zu berücksichtigen. Die Mitteilung entfällt bei der initialen Jahresauktion für Bestandskapazitäten und neue technische Kapazitäten im März 2017.
 3. Falls der MORE CAPACITY FNB an einem der in Anlage 1 genannten Punkte mehrere Angebotslevel anbietet, verpflichtet sich der TRANSPORTKUNDE, initiale Gebote für alle Angebotslevel entsprechend § 1 Ziffer 2 dieses Vorvertrages abzugeben.

4. Der MORE CAPACITY FNB verpflichtet sich, für die im März 2017 stattfindende Jahresauktion für jedes in Anlage 1 genannte Gaswirtschaftsjahr (GWJ) mindestens in der Höhe Kapazitäten auf PRISMA hochzuladen, die der Summe der vereinbarten zu platzierenden Gebote aus diesem Vorvertrag entspricht.
5. Abweichend zu § 1 Ziffer 4 behält sich der MORE CAPACITY FNB vor, für den Fall, dass es zu Ausbaurverzögerungen in angrenzenden Netzen kommt, die neuen technischen Kapazitäten nicht in vollem Umfang oder nicht für alle GWJ gemäß Anlage 1 im März 2017 anzubieten. Gleiches gilt bei gänzlicher Absage eines entsprechenden Ausbaus in angrenzenden Netzen. Die Vermarktung der Bestandskapazität bleibt davon unberührt. Der MORE CAPACITY FNB wird den TRANSPORTKUNDEN über seine Entscheidung, neue technische Kapazitäten nicht oder nicht in voller Höhe anzubieten, rechtzeitig (vor der Auktion im März 2017) schriftlich informieren. In diesem Fall wird der TRANSPORTKUNDE von seinen Pflichten nach § 1 Ziffer 2 und 3 dieses Vertrages entsprechend befreit. Alle etwaigen gegenseitigen Schadenersatzansprüche sind dabei soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Sofern und soweit der MORE CAPACITY FNB sich entscheidet, die neuen technischen Kapazitäten ganz oder teilweise anzubieten, bleibt der TRANSPORTKUNDE zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vorvertrag verpflichtet. Der TRANSPORTKUNDE ist in diesem Fall nicht berechtigt, sich auf § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bzw. § 314 BGB (Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund) zu berufen.
6. Für die nach Maßgabe dieses Vorvertrages abzugebenden initialen Gebote in den Auktionen gelten die AGB, einschließlich der Ergänzenden Geschäftsbedingungen des MORE CAPACITY FNB für die Zuteilung neuer technischer Kapazitäten in der zum Zeitpunkt der Auktion jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Entgelte

1. Die Entgelte für die Bestandskapazitäten richten sich nach § 25 der AGB.
2. Der MORE CAPACITY FNB wird für die neuen technischen Kapazitäten grundsätzlich variable Entgelte nach Maßgabe von § 2 Ziffer 3 berechnen. Der MORE CAPACITY FNB wird prüfen, ob und inwieweit die Berechnung fester Entgelte anstelle von variablen Entgelten zur Anwendung kommen kann. Voraussetzungen für die mögliche Berechnung fester Entgelte durch den MORE CAPACITY FNB sind die rechtliche und regulatorische Zulässigkeit sowie erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung der festen Entgelte durch die Bundesnetzagentur. Darüber hinaus muss die Berechnung fester Entgelte für den MORE CAPACITY FNB mindestens wirtschaftlich

gleichwertig gegenüber der Berechnung variabler Entgelte sein. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der MORE CAPACITY FNB bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 je Grenzübergangspunkt festlegen, dass anstelle variabler Entgelte nach Maßgabe von § 2 Ziffer 3 feste Entgelte zur Anwendung kommen. Sofern der MORE CAPACITY FNB nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 bestimmt, dass feste Entgelte zur Anwendung kommen, gelten weiterhin variable Entgelte nach Maßgabe von § 2 Ziffer 3. Der MORE CAPACITY FNB wird den Transportkunden unverzüglich informieren, sobald feststeht, dass feste Entgelte berechnet werden.

3. Sowohl die Berechnung variabler Entgelte als auch die Berechnung fester Entgelte für neue technische Kapazitäten richtet sich nach § 25 der AGB des MORE CAPACITY FNB mit der Maßgabe, dass die Vertragspartner
 - a. für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages jeweils vom 01.10. bis 31.12. variable und/oder feste Entgelte vereinbaren. Die variablen und/oder feste Entgelte in diesem Sinne sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile und etwaige zukünftige Umlagen, die am 01.10. eines Jahres im jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages laut dem auf der Internetseite des MORE CAPACITY FNB veröffentlichten Preisblatt gelten werden; und
 - b. für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages jeweils vom 01.01. bis 30.09. variable und/oder feste Entgelte vereinbaren. Die variablen und/oder festen Entgelte in diesem Sinne sind die nach den regulatorischen Vorgaben zukünftig gebildeten oder von den Regulierungsbehörden zukünftig genehmigten Entgelte, sowie die sonstigen in § 25 Ziffer 1 der AGB genannten Entgelte bzw. Entgeltbestandteile und etwaige zukünftige Umlagen, die jeweils am 01.01. eines Jahres im jeweiligen Leistungszeitraum des Ein- bzw. Ausspeisevertrages laut dem auf der Internetseite des MORE CAPACITY FNB veröffentlichten Preisblatt gelten werden.
 - c. § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB des MORE CAPACITY FNB findet in den lit. a) und b) genannten Fällen keine Anwendung, da es sich nicht um Preisanpassungen handelt.
4. Im Rahmen der Auktionen für neue technische Kapazitäten wird das zum Zeitpunkt der jeweiligen Auktion aktuelle, nach den regulatorischen Vorgaben gebildete spezifische Kapazitätsentgelt verwendet. Die Verwendung des spezifischen Kapazitätsentgelts nach Satz 1 ist jedoch keine Vereinbarung über die Entgelte und enthält keinen Hinweis auf die

Höhe der für den Leistungszeitraum des Ein- oder Ausspeisevertrages tatsächlich vereinbarten und abzurechnenden Entgelte nach Ziffer 2. Eine Preisanpassung im Sinne des § 25 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 AGB findet somit nicht statt.

§ 3 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Als Verletzung einer Vertragspflicht ist es insbesondere anzusehen, wenn der TRANSPORTKUNDE die initialen Gebote nicht oder nicht vollständig abgibt. Sollte durch die vollständige oder teilweise Nichtabgabe des initialen Gebotes die Wirtschaftlichkeit des Netzausbaus beeinträchtigt werden und in Folge dessen der MORE CAPACITY FNB den Netzausbau nicht oder nur teilweise realisieren, so hat der TRANSPORTKUNDE den im Vertrauen auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schaden ist hierbei begrenzt auf das 4-fache des Vertragswertes. Der Vertragswert ergibt sich aus dem jeweiligen spezifischen Kapazitätsentgelt, welches zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch den MORE CAPACITY FNB gemäß veröffentlichtem Preisblatt für das Kapazitätsprodukt an dem jeweiligen Netzpunkt angewendet wird. Das spezifische Kapazitätsentgelt ist mit der Laufzeit und Höhe der angefragten Kapazität gemäß Anlage 1 zu multiplizieren.
3. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

§ 4 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere

Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
4. Nutzt ein Vertragspartner Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten dieses Vertragspartners als höhere Gewalt.

§ 5 Rechtsnachfolge

1. Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Die vollständige Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

§ 6 Schiedsgerichtsklausel

1. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, jede Streitigkeit zwischen den Vertragspartnern im Zusammenhang mit diesem Vorvertrag gütlich im Verhandlungsweg beizulegen.
2. Alle Streitigkeiten und sonstige Angelegenheiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vorvertrag entscheidet, soweit die Streitigkeiten nach Ansicht einer der streitbeteiligten

Vertragspartner nicht im gegenseitigen Einvernehmen gemäß Ziffer 1 beizulegen sind, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem der betreibende Vertragspartner („Antragsteller“) einen Schiedsrichter benennt und sodann den anderen Vertragspartner („Antragsgegner“) auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen, und die beiden benannten Schiedsrichter dann den Vorsitzenden wählen. Hat der Antragsgegner den Schiedsrichter nicht innerhalb von 4 Wochen benannt, so darf der Antragsteller den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bitten, den Schiedsrichter vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich. Haben die Schiedsrichter den Vorsitzenden nicht innerhalb von 4 Wochen gewählt, so darf jeder beteiligte Vertragspartner den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bitten, den Vorsitzenden vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die beteiligten Vertragspartner verbindlich.
4. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Frankfurt am Main.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren.
6. § 31 EnWG bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vorvertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vorvertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 8 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vorvertrag erhalten haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten

zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vorvertrages zu verwenden.

2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ hat die in § 15 AktG festgelegte Bedeutung,
 - b. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - i. dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - ii. bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - iii. von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.
3. Der MORE CAPACITY FNB hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von dem TRANSPORTKUNDEN erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen wenn
 - a. dies zur notwendigen Abstimmung zwischen GASCADE, Gasunie, ONTRAS, Fluxys und NGT dient; oder
 - b. wenn dies in aggregierter Form erfolgt und die veröffentlichten Informationen keine Rückschlüsse auf den TRANSPORTKUNDEN geben.

4. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 5 Jahre nach Unterzeichnung dieses Vorvertrages.
5. § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Dieser Vorvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis die Vertragspartner den in § 1 genannten Verpflichtungen nachgekommen sind. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Abgabe von initialen Geboten durch den TRANSPORTKUNDEN und die Verpflichtung zum Angebot von Kapazitäten durch den MORE CAPACITY FNB.
2. Das Recht auf ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen
3. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt, unbeschadet § 1 Ziffer 5 letzter Satz, unberührt.

§10 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 11 Anlagenverzeichnis

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vorvertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Firma

Firma